



IN DIESER AUSGABE

1. Wesentliche steuerliche Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2021

1

Wesentliche steuerliche Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2021

An alle Kunden

Das Haushaltsgesetz 2021 (Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten und enthält eine Reihe steuerlicher Neuerungen, welche nachfolgend zusammengefasst werden.

Die Energiesparmaßnahmen, mit dem daraus folgendem Steuerabzug IRPEF/IRES in zehn jährlich, gleichbleibenden Raten, sind auf 2021 verlängert worden, laut den bisher geltenden Richtlinien

Diese Begünstigung kann nicht nur von Privatpersonen und Personengesellschaften, sondern auch von Kapitalgesellschaften und sonstigen, der IRES unterliegenden Subjekten, angewandt werden. Die Begünstigung besteht im Abzug der Kosten in Höhe von 65%/50% für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, wobei bestimmte Höchstbeträge gelten.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Anwendungsbestimmungen hinsichtlich dieser Begünstigung finden sie unter folgender Internetadresse:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Agevolazioni+fiscali+per+risparmio+energetico+it+Guida+Agevolazioni+Risparmio+Energetico.pdf/364ab72b-b873-c28e-1e75-0ebbf0cdd7a5>.

Wir erinnern daran, dass Subjekte, welche steuerliche Absetzbeträge aufgrund baulicher Maßnahmen an Gebäuden, aufgrund Eingriffen an der Fassade von Gebäuden, aufgrund der Durchführung von Energiesparmaßnahmen, aufgrund von Maßnahmen zur Erdbebensicherung, aufgrund des Ankaufs und Installation von Fotovoltaikanlagen und von elektrischen Ladestationen, auch in Höhe von 110% (Superbonus, welche folgend noch näher beschrieben wird), anwenden können, die Möglichkeit haben:

- a) Sich diese Steuerabsetzbeträge selbst anzurechnen (als steuerlicher Absetzbetrag in der eigenen Einkommensteuererklärung);
- b) Den Steuerabsetzbetrag an ausführende Unternehmen abzutreten, als „Abschlagszahlung“ in der Rechnung (im Vorhinein mit dem Unternehmen zu vereinbaren);
- c) Den Steuerabsetzbetrag an Dritte abzutreten (Bankinstitute, usw.).

Im vorherigen Fall b) und c) müssen die Begünstigten Subjekte an die Agentur der Einnahmen die Option zur Abtretung des Steuerguthabens an Dritte mitteilen, oder die Verwendung desselben als Abschlagszahlung auf Lieferantenrechnungen. Die Option muss ausschließlich telematisch (möglich ist das ab 15. Oktober 2020) innerhalb des 16. März des auf das Jahr des Eingriffs (des Jahres in welchem sich also das Steuerguthaben ergibt) folgenden Jahres mitgeteilt werden.

Die telematische Mitteilung der Option kann eigenständig über das Portal der Agentur der Einnahmen vorgenommen werden. Nach der Identifizierung kann man die Mitteilung über folgenden Pfad abschließen: "La mia scrivania / Servizi per / Comunicare e poi selezionando "Comunicazione opzioni per interventi edilizi e Superbonus".

Die telematische Mitteilung kann auch durch Verwendung der Software FISCONLINE/ENTRATEL, zur Verfügung gestellt von der Agentur der Einnahmen, vorgenommen werden.

Die telematische Mitteilung kann direkt vom begünstigten Subjekt vorgenommen werden, oder auch durch einen befähigten telematischen Übermittler (diese Qualifikation hat auch unsere Beratungskanzlei).

Weitere Informationen dazu finden Sie in Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/modello-e-istruzioni-ristruttu-edilizi>.

Der Suberbonus von 110% mit dem daraus folgendem IRPEF-Abzug in fünf jährlich, gleichbleibenden Raten, wurde bis zum 30.06.2022 aufgeschoben (in Bezug auf die im Jahre 2022 bezahlten Ausgaben können diese in vier jährlich, gleichbleibenden Raten angerechnet werden)

Bei den in Bezug auf diese Steuerbegünstigung eingeführten Neuerungen sind folgende besonders beachtenswert:

- Die Anwendbarkeit dieser Steuerbegünstigung, zustehend auf Energiesparmaßnahmen, auf Eingriffe zwecks Erdbebensicherung, auf den Ankauf/Installation von

Fotovoltaikanlagen und elektrischen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, wurde auf den 30.06.2022 verlängert (mit Ausschluss vom „Istituto Autonomo Case Popolari – IACP und gleichgestellten Körperschaften“);

- Die Anrechenbarkeit in 4 jährlich, gleichen Beträgen für Ausgaben des Jahres 2022, anstelle der 5 jährlich, gleichen Beträge für die Ausgaben 2020 und 2021, (mit Ausschluss vom „Istituto Autonomo Case Popolari – IACP und gleichgestellten Körperschaften“);
- Die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieser Steuerbegünstigung auch von Privatpersonen (außerhalb der betrieblichen/freiberuflichen Tätigkeit) mit Bezug auf Gebäude, welche aus zwei bis vier einzelnen und katastermäßig eingetragenen Wohneinheiten bestehen, auch wenn diese von einem einzigen Besitzer besessen werden oder sich im Mitbesitz von mehreren Privatpersonen befinden.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Portal der Agentur der Einnahmen, d.h. im Internet, unter folgendem Link:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Superbonus110_.pdf/49b34dd3-429e-6891-4af4-c0f0b9f2be69.

Die baulichen Sanierungsmaßnahmen mit dem IRPEF-Abzug in zehn gleichbleibenden Jahresraten verlängert laut den bisher geltenden Richtlinien

In der Folge zusammengefasst die wichtigsten Aspekte der Steuerbegünstigung zu Gunsten natürlicher Personen und Personengesellschaften; für eventuelle weitere Klärungen und Informationen und zur besseren Planung eventueller Eingriffe solcher Art bitten wir um Kontaktaufnahme mit Ihrem zuständigen Berater bei uns im Büro:

Beschreibung Eingriff	Höchstbetrag der zulässigen Ausgaben	Steuerabzug (von der Bruttosteuer)
Begünstigt sind außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und Sanierungs-/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden; Bei Mehrfamilienhäusern (Kondominien) sind die ordentlichen und die außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten begünstigt, sowie Sanierungsarbeiten, Wiedergewinnungsarbeiten; Auch der Bau/Ankauf von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden ist begünstigt, sowie der behindertengerechte Umbau von Wohngebäuden,	Vom 26.06.2012 bis zum 31.12.2021 = Euro 96.000,00	Vom 26.06.2012 bis zum 31.12.2021 = 50% (somit höchstens Euro 48.000,00);

Eingriffe in Bezug auf die Entsorgung von Asbest, bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung von Unfällen, Einbrüchen, Verkabelung von Gebäuden, usw.		
---	--	--

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Anwendungsregeln zu diesen Begünstigungen befindet sich unter der Internetadresse:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Ristrutturazioni+edilizi+it+Guida+Ristrutturazioni+edilizie+Maggio2019.pdf/ed587c35-c2d6-7346-b79f-e2409b6a8c92>.

Wir machen darauf aufmerksam, dass zwecks Ausnutzung dieses IRPEF-Absetzbetrages von 50%, auf bauliche Eingriffe, welche eine Energieeinsparung zur Folge haben, eine Meldung an das ENEA-Amt erfolgen muss (innerhalb von 90 Tagen ab Abschluss der Arbeiten/Abnahme derselben).

Der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten ist laut den bisher geltenden Bestimmungen anwendbar

Diese Steuerbegünstigung im Jahre 2021 kann nur dann angewandt werden, sofern auf der entsprechenden Wohnimmobilie bereits ab 01.01.2020 bauliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden.

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
Der Ankauf von Möbel und von Elektrogeräten (wie Kühlschränke, Spülmaschinen) der Energieklasse A+ oder höher (A für Herdplatten), und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, zwecks Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes, sofern gleichzeitig eine bauliche Maßnahme stattfindet und die bauliche Maßnahme im Jahre 2020 begonnen wurde.	Bis zum 31.12.2021 = Euro 16.000,00 (dieses Limit ist unabhängig vom Limit der Ausgaben für Sanierungs/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden zwecks IRPEF-Abzug).	Bis zum 31.12.2021 = 50% (maximaler Betrag von Euro 8.000,00).

Die Steuerbegünstigung für Gartenarbeiten und die Pflege von Grünanlagen ist weiterhin laut den bisher geltenden Bestimmungen anwendbar

Auch im Jahre 2021 kann der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36%, bemessen auf den maximalen Ausgabenbetrag, in Höhe von Euro 5.000,00, von Besitzern von Gärten bzw. Grünanlagen, Zubehör zu Wohngebäuden, in zehn gleichbleibenden Jahresraten, angerechnet werden.

Steuerbegünstigung für Gartenarbeiten und die Pflege von Grünanlagen	Zustehend in Höhe von 36% auf die Ausgaben des Jahres 2021 für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, Bewässerungssystemen, Einzäunungen usw., bemessen auf dem maximalen Ausgabenbetrag von Euro 5.000,00 pro Wohneinheit (der Höchstbetrag des Steuerabzuges beträgt somit Euro 1.800,00.
--	---

Der IRPEF-Abzug für Eingriffe an Gebäudefassaden

Der IRPEF-Abzug in Höhe von 90% der Ausgaben, ohne Höchstgrenze, für die Sanierung der Außenfassade von Gebäuden (wobei sich diese in der Zone "A" – Altstadt – oder Zone "B" – voll oder teilweise bebaut – befinden müssen), ist auch im Jahre 2021 anwendbar. Es handelt sich hierbei um Baumaßnahmen, einschließlich ordentlicher Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Malerarbeiten) zur Erneuerung/Sanierung von Gebäudefassaden. Der Abzug muss in zehn gleichbleibenden Jahresraten aufgeteilt werden.

Der Bonus für den Sanitärbereich

Zu Gunsten der Privatpersonen wurde ein Bonus für den Sanitärbereich eingeführt, in Höhe von Euro 1.000,00, welcher innerhalb dem 31.12.2021 ausgenutzt werden kann. Der Steuerbonus kann auf Ausgaben in Bezug auf den Austausch von Geräten im Sanitärbereich angewandt werden (Wasserhähnen, Duschvorrichtungen, keramischen Wasserbehältern, usw.) welche zu einer Ersparnis des Wasserverbrauchs führen, und sich in bestehenden Gebäuden, bestehenden Gebäudeteilen und eigenständigen Gebäuden befinden.

Der Bonus für den Ankauf neuer Fernsehgeräte

Der Beitrag für den Ankauf von TV-Geräten im Sinne von Art. 1 Abs. 1039 Buchst. c) Gesetz vom 27.12.2017 Nr. 205 wird ausgedehnt, um die Umrüstung auf den DVB-T2-Empfang zu fördern.

Voucher für den Ankauf von Brillen

Für Familien mit einem ISEE-Wert bis zu Euro 10.000,00 ist ein Beitrag in der Form eines sogenannten „vouchers una tantum“ von Euro 50,00 für den Ankauf von Sehbrillen oder optischen Kontaktlinsen vorgesehen.

Die Befreiung von der Zahlung der ersten IMU-Rate auf Immobilien im Tourismusbereich und im Unterhaltungsbereich

Die erste Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU ist auf folgende Immobilien im Jahr 2021 nicht abzuführen (für Immobilien, welche sich in Regionen befinden, welche die staatlichen Regeln in Bezug auf die IMU anwenden):

- die Immobilien von Badeanstalten ("stabilimenti balneari marittimi, lacuali e fluviali"), sowie von Thermalbädern;
- Immobilien der Katasterklasse D /2 (Hotels und Pensionen) samt Nebenflächen, sowie die Immobilien von Buschenschänken, Feriendörfern, Jugendherbergen, Schutzhütten, sog. "Ferienkolonien", Zimmervermietern, Ferienhäuser, bed & breakfast, Residence und die Immobilien von Campingplätzen, sofern der Eigentümer auch die entsprechenden Tätigkeiten ausübt;
- Immobilien der Katasterklasse D, die von Unternehmen benutzt werden, welche Messestände oder ähnliche Strukturen für Veranstaltungen einrichten;
- die Immobilien von Diskotheken, Tanzsälen, Nachtclubs etc., sofern der Eigentümer auch die entsprechenden Tätigkeiten ausübt.

Wir erinnern daran, dass die Autonomen Provinzen Bozen und Trient die primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer GIS/IMIS innehaben und dass somit diese staatliche Befreiung auf die Immobilien, welche sich auf dem Gebiet der vorher genannten Provinzen befinden, nicht anwendbar ist; wir hoffen, dass auch diese Provinzen analoge Befreiungen mittels eigener Bestimmungen in der Provinz Bozen gewährt werden.

Die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Grundstücke und nicht börsennotierte Beteiligungen, welche sich zum 01.01.2021 im Eigentum von Privatpersonen befinden (außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit), von einfachen Gesellschaften und nichtgewerblichen Körperschaften, können steuerlich aufgewertet werden. Die Aufwertung muss innerhalb 30.06.2021 erfolgen, wobei innerhalb dieses Datums ein Schätzgutachten abgefasst und beeidigt, sowie eine Ersatzsteuer in Höhe von 11% (unverändert zum Jahre 2020) einbezahlt werden muss.

Im Fall von bereits erstellten Schätzgutachten und einer neuerlichen Aufwertung derselben Güter kann von der auf Basis des neuen Schätzgutachtens geschuldeten Steuer der Betrag der bereits in der Vergangenheit bezahlten Ersatzsteuer abgezogen werden.

Die Vorgehensweise/Kriterien für die steuerliche Aufwertung sind dieselben, wie bereits in der Vergangenheit geblieben.

Wir ersuchen bereits jetzt unsere Kunden, die externe Schätzgutachten zwecks steuerlicher Aufwertung von Beteiligungen und/oder Grundstücken vergeben, uns stets eine Kopie des beeidigten Gutachtens, zusammen mit dem Modell F24 der Einzahlung der Ersatzsteuer, per E-mail zu übermitteln, um in der Einkommensteuererklärung rechtzeitig die notwendigen Angaben in Bezug auf die steuerliche Aufwertung einfügen zu können (und so den steuerlich höheren Wertansatz erklären zu können).

Die Abänderungen der Bestimmungen zu den kurzfristigen Vermietungen

Das Haushaltsgesetz ändert den Art. 4 des Gesetzesdekrets 50/2017 im Hinblick auf kurzfristige Vermietungen (als solche gelten die Vermietung von Wohnimmobilien mit einer

Dauer von nicht länger als 30 Tagen, durchgeführt zwischen Privatpersonen außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit und für touristische Zwecke) und führt eine rechtliche Vermutung ein, wonach ab dem Besteuerungszeitraum 2021 die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte bei kurzfristigen Vermietungen nur dann angewandt werden kann, wenn "nicht mehr als 4 Wohnungen in einem Besteuerungszeitraum für kurzfristige Vermietungen genutzt werden". Werden 5 oder mehr Wohnungen für diesen Zwecke verwendet, so besteht die rechtliche Vermutung einer gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit.

Beim Ministerium für Kultur, Kulturgüter und Tourismus wird eine Datenbank eingerichtet, in der die Immobilien, welche für kurzfristige Vermietungen genutzt werden, erfasst werden sollen; damit wird die entsprechende Datenbank ex Art. 13-*quater* Abs. 4 DL 34/2019 (am Landwirtschaftsministerium) ersetzt.

Diese Datenbank soll die einschlägigen Informationen "sammeln und ordnen"; die entsprechenden Immobilien werden durch einen Code identifiziert, welcher bei jeder Mitteilung zu den Immobilien (einschließlich Werbung) verwendet werden muss; gleichzeitig sind auch etwaige regionale Bestimmungen einzuhalten.

Die Durchführungsbestimmungen dazu werden mit einer entsprechenden Verordnung erlassen werden.

Die Beitragsbefreiung für Selbstbauer und hauptberufliche Landwirte

Die Wiedereinführung der Beitragsbefreiung für Selbstbauer (CD) und hauptberufliche Landwirte wurde bestätigt, welche:

- unter 40 Jahre alt sind;
- sich zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 neu in die Rentenkasse der Landwirtschaft eintragen.

Die Befreiung:

beträgt 100% der Beitragszahlungen für die allgemeine Sozialversicherung mit Ausnahme der Prämien für das Mutterschaftsgeld und die INAIL;

- ist für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten gültig.

Die Bestätigung der Beitragsbefreiung für Selbstbauer und hauptberufliche Landwirte

Die IRPEF-Beitragsbefreiung in Bezug auf den Bodenertrag/Besitzertrag der Selbstbauer/hauptberuflichen Landwirte ist für das Jahr 2021 wieder bestätigt worden.

Die Möglichkeit der steuerlichen Angleichung des Firmenwertes

Im Zuge der Bestimmungen zur Aufwertung von betrieblichen Gütern im Zuge der Bilanz 2020 wurde die Möglichkeit vorgesehen, mittels Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 3%, den steuerlichen Wert an den zivilrechtlichen Wert in Bezug auf den Firmenwert und anderen immateriellen Gütern, welche bereits in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesen waren,

anzugleichen (bisher war dies lediglich in Bezug auf immaterielle Güter wie Markenrechte, Patentrechte, Lizenzen usw. möglich).

Bezugnehmend auf den Artikel 14 des Gesetzes 342/2000, greift die neue Bestimmung ausschließlich in Bezug auf die steuerliche Anerkennung des latenten Mehrwertes, welcher der Differenz zwischen dem Buchwert und dem steuerlichen Wert entspricht. Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem steuerlichen Wertansatz kann z.B. durch vorausgegangene außerordentliche Operationen (Fusionen, Spaltungen, usw.) verursacht worden sein, oder durch Einbringungen, welche in Steuerneutralität vorgenommen wurden. Durch diese neue Bestimmung kann diese Differenz mittels der Bezahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 3% eliminiert werden (an Stelle der bisherigen Sätze in Höhe von 12% oder von 16%), wobei der Satz von 3% auf diese Differenz zu bemessen ist.

Die Zahlung der Ersatzsteuer kann in drei gleichen, jährlichen Raten vorgenommen werden (am 30. Juni 2021, am 30. Juni 2022 und am 30. Juni 2023).

Der Anreiz für Betriebszusammenschlüsse

Es wird ein Anreiz für Betriebszusammenschlüsse eingeführt, welcher vorsieht, dass bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen, die vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 beschlossen werden, die Rechtsnachfolger bzw. die aus dem außerordentlichen Geschäftsfall hervorgehenden Gesellschaften die Forderungen aus antizipierten Steuern, welche aus vorgetragenen Verlusten und einem nicht verwendeten ACE-Überschuss resultieren, in Steuerguthaben umwandeln können.

Das Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

Das Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation auch laut Art. 1, Absatz 198-209 des Gesetzes Nr. 160/2019, wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, wobei auch die Höhe dieses abgeändert wurde.

Im Besonderen wurde Folgendes vorgesehen:

- Die Erhöhung des Steuerguthabens auf Investitionen in Forschung und Entwicklung von 12% auf 20% und die Erhöhung des maximal zulässigen Steuerguthabens von 3 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro;
- Die Erhöhung des Steuerguthabens auf Investitionen in technologische Innovation und in Design und ästhetische Entwicklung von 6% auf 10% und die Erhöhung der maximal zulässigen Investitionskosten von Euro 1,5 Millionen auf Euro 2 Millionen;
- Die Erhöhung des Steuerguthabens auf Investitionen in technologische Innovation zwecks Entwicklung von neuen Produkten und relevant verbesserten Produktionsabläufen mit der Zielsetzung der ökologischen Verbesserung oder des Übergangs zu einer digitalen 4.0 Innovation von 10% auf 15% und die Erhöhung des maximal zustehenden Steuerguthabens von Euro 1,5 Millionen auf Euro 2 Millionen.

Zudem wurde festgelegt, dass ein beedeter technischer Bericht erstellt werden muss, um den Unternehmen bezüglich der Anwendbarkeit der Steuerbegünstigung in Bezug auf die vorliegenden Investitionen höhere Sicherheit zu gewähren. Es soll eine spezielle Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts – und Finanzministerium und der Agentur der Einnahmen aufgebaut werden, um die Korrekte Anwendung des Steuerguthabens zu gewährleisten.

Steuerguthaben für die berufliche Weiterbildung 4.0

Die Anwendungsmöglichkeit des Steuerguthabens für die berufliche Weiterbildung 4.0 wurde bis zum Jahre 2022 ausgedehnt und somit der Art. 1, Absatz 210, des Gesetzes Nr. 160/2019 abgeändert, wobei auch die zulässigen Kostenarten ausgedehnt wurden, in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Art. 31, Absatz 3, der EU-Verordnung Nr. 651/2014.

Zur Steuerbegünstigung zugelassen sind demzufolge: Die Kosten für die Ausbilder und die Stundensätze der an der Fortbildung Teilnehmenden; die notwendigen Ausgaben von Ausbilder und Teilnehmern an der Fortbildung, welche direkt dem Ausbildungsprojekt zuzuschreiben sind, wie Reisespesen, Ausgaben für Unterkunft, die Materialien und Lieferungen welche direkt im Zuge der Fortbildung eingesetzt werden, die anteiligen Abschreibekosten für Geräte welche ihrem Nutzen während der Fortbildung zuzuschreiben sind, die Beratungskosten welche der Fortbildung zuzurechnen sind; die Personalkosten bezogen auf die Teilnehmenden und die indirekten Allgemeinespesen (Verwaltungsausgaben, Mieten, Allgemeinespesen) bezogen auf die Stunden, in welchen die Teilnehmer bei der Fortbildungsveranstaltung waren.

Die Rechnungen für sanitäre Leistungen können im gesamten Jahr 2021 noch in Papierform ausgestellt werden

Ab erstem Jänner 2021 muss keine Änderung in Bezug auf die Fakturierung von sanitären Leistungen an Privatpersonen vorgenommen werden, da die entsprechenden Rechnungen weiterhin in Papierform ausgestellt werden können. Dies deshalb, da die Bestimmungen des Art. 10-bis des Legislativdekrets 119/2018 und folglich auch jene des Art. 9-bis des Legislativdekrets 135/2018, für das ganze Jahr 2021 verlängert wurden.

Im Wesentlichen müssen die folgenden Subjekte auch weiterhin keine elektronischen Rechnungen ausstellen und übermitteln und müssen daher die Rechnungsdaten an das System der Gesundheitskarte (Gesundheitsministerium) übermitteln:

- Subjekte, welche zur Übermittlung der Rechnungsdaten an das System der Gesundheitskarte verpflichtet sind, mit Bezug auf die Rechnungen, deren Daten verpflichtend an das genannte System übertragen werden müssen (Art. 10-bis, Gesetzesdekret 119/2018);
- Subjekte, welche nicht verpflichtet sind, die Rechnungsdaten an das System der Gesundheitskarte zu übertragen, in Bezug auf sanitäre Leistungen, welche gegenüber von Privatpersonen erbracht werden (Art. 9-bis, Absatz 2, Gesetzesdekret 135/2018).

Die Begründung für diesen neuerlichen Aufschub liegt in der fehlenden Entwicklung von speziellen Techniken für die Übermittlung dieser Rechnungsdaten, welche den Schutz der übertragenen Daten gewähren.

Bezugnehmend auf die vorherigen Informationen wird festgehalten, dass das Verbot zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen lediglich sanitäre Leistungen betrifft, welche gegenüber von Privatpersonen erbracht werden. Auf jeden Fall muss im Falle der Ausstellung von elektronischen Rechnungen an von Privatpersonen verschiedene Subjekte darauf geachtet werden (z.B. ein Optiker welcher seine Rechnung an eine Arztpraxis ausstellt, wobei dann die Arztpraxis die Rechnung an die Privatperson ausstellt), dass die Angabe von persönlichen Daten auf der Rechnung vermieden wird (wie der Name des Patient oder andere Erkennungsmerkmale der Person, welche in die Privacy fallen).

Wenn auch der Art. 21, Absatz 2, Buchstabe g) des DPR 633/72, es erfordert, dass in der Rechnung die Natur, Qualität und Quantität der Güter oder Leistungen angeführt werden, ist es bei sanitären Leistungen nicht Pflicht, die speziellen Erkennungsdaten des Kunden anzuführen (wie Steuernummer, Name, Zuname, usw.). Ein anderer Sachverhalt stellt sich in dem Falle dass auf einer Rechnung sowohl sanitäre Leistungen, als auch sonstige Leistungen fakturiert werden, wie z.B. die Zusatzkosten für die Unterbringung in einer Klinik in einem Einzelzimmer, oder für sonstige besondere Zusatzkosten für den Aufenthalt in einer Klinik. Für diese Fälle wurde von amtlicher Seite geklärt, dass in diesen Fällen die Rechnung in Papierform ausgestellt werden muss.

Wir erinnern daran, dass das Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020, die Informationen, welche an das System der Gesundheitskarte übermittelt werden müssen, abgeändert hat, immer was die Rechnungen für sanitäre Leistungen und veterinäre Leistungen betrifft. Es wurde festgehalten, dass mittels der vorher genannten Übertragung der Rechnungsdaten an das System der Gesundheitskarte auch die Daten, welche sich in Rechnungen für sanitäre Leistungen befinden aber keine ärztlichen Leistungen betreffen, als elektronisch übermittelt gelten (d.h. wie die Übermittlung einer elektronischen Rechnung anzusehen ist).

Wir erinnern zudem daran, dass auch im Jahre 2021 nur für jene Gesundheitsausgaben der IRPEF – Abzug von 19% beansprucht werden kann (mit wenigen Ausnahmen), sofern diese mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel bezahlt wurden (wie mit einer Überweisung, mittels Bankomatkarte, mittels Kreditkarte, usw.).

Die neuen Bestimmungen betreffend das Steuerguthaben auf Investitionen in Anlagegüter können bereits ab 16 November 2020 angewandt werden

Bereits für die Investitionen in neue Anlagegüter, welche ab dem 16. November 2020 vorgenommen wurden, ist das zustehende Steuerguthaben erhöht worden und die neuen Bestimmungen wurden bis zum 31. Dezember 2022 ausgedehnt. Im Wesentlichen wurden die begünstig baren Investitionen ausgeweitet, die Sätze erhöht und die maximalen

Ausgabenlimits, welche angerechnet werden können, wurden ebenfalls erhöht. Die Unternehmen, welche ab dem 16. November 2020 und bis zum 31. Dezember 2022 (oder innerhalb dem 30. Juni 2023 beim Vorliegen bestimmter Bedingungen) Investitionen in neue Anlagegüter vornehmen, welche innerhalb von Produktionsanlagen, welche sich auf dem nationalen Staatsgebiet befinden, verwendet werden, steht ein Steuerguthaben zu, welches variiert, je nachdem, um welche Art von Anlagegüter es sich handelt, und somit in Abweichung zur aktuellen Bestimmung des Art. 1, Absatz 184 und folgende des Gesetzes 160/2019.

Gegenstand der Steuerbegünstigung sind die Investitionen in materielle und immaterielle neue betriebliche Anlagegüter. Zwecks Förderung des Übergangs zu digitalen Technologien Seitens von italienischen Unternehmen sind auch Software, Systeme, Plattformen und Anwendungen zur Förderungen zugelassen, welche nicht in die 4.0 Technologien fallen und somit nicht in der Anlage B des Gesetzes Nr. 232/2016.

Von der Förderung ausgeschlossen bleiben auch weiterhin:

- Fahrzeuge und andere Transportmittel laut Art. 164 Einheitstext zur Einkommensteuer;
- Güter, für welche laut Ministerialdekret vom 31. Dezember 1988 ein Abschreibesatz von weniger als 6,5% vorgesehen ist;
- Gebäude und Bauten.

Mit Bezug auf die Investitionen in betriebliche materielle und immaterielle Anlagegüter, mit Ausnahme jener laut Anlage A und B zum Gesetz 232/2016, steht den Unternehmen ab 16. November 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 (oder bis zum 30. Juni 2022 bei bestimmten Bedingungen) ein Steuerguthaben in Höhe von 10% zu, bis zu einem maximalen Betrag von Euro 2 Millionen. Die Höhe des Steuerguthabens ist auf 15% erhöht, sofern es sich um die Investition in materielle oder immaterielle Güter handelt, welche zwecks der Schaffung von Strukturen für das „home working“ dienen.

Für die vorher genannten Investitionen, welche im Zeitraum ab dem Jahre 2022 und bis zum 31. Dezember 2022 getätigt werden (oder innerhalb des 30. Juni 2023 unter bestimmten Bedingungen), steht ein Steuerguthaben in Höhe von 6% zu, wobei die vorher genannten Limits gleich bleiben.

Mit Bezug auf die Investitionen in materielle Anlagegüter laut Anlage A zum Gesetz 232/2016 (Investitionen in Güter 4.0, vergleichbar mit jenen für die „Hyperabschreibung“

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2254661/Allegato+A+della+legge+232+del+2016.pdf/b752d9a1-2886-2473-075d-d68f9598cf90>), kann ab 16. November 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 folgendes Steuerguthaben angewandt werden:

- 50% bemessen auf die Investitionskosten bis zu Euro 2,5 Millionen;
- 30% bemessen auf die Investitionskosten ab Euro 2,5 Millionen Euro und bis Euro 10 Millionen;

- 10% bemessen auf die Investitionskosten ab Euro 10 Millionen und bis zu Euro 20 Millionen.

Für die Investitionen des Jahres 2022 steht das Steuerguthaben in Höhe von 40% bemessen auf die Investitionskosten bis zu Euro 2,5 Millionen zu, in Höhe von 20% bemessen auf die Investitionskosten zwischen Euro 2,5 Millionen und Euro 10 Millionen und in Höhe von 10% bemessen auf die Investitionskosten über Euro 10 Millionen und bis zu Euro 20 Millionen.

Auf Investitionen in immaterielle Anlagegüter laut Anlage B zum Gesetz 232/2016

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2254661/Allegato+B+della+legge+232+del+2016.pdf/759945e3-1d03-eb36-3b3a-d3572c9c4284> steht ein einheitliches Steuerguthaben zu. Für die diesbezüglichen Investitionen ab 16. November 2020 und bis zum 31. Dezember 2022 steht ein Steuerguthaben in Höhe von 20% auf die Investitionssumme zu, bemessen auf das maximale Ausgabenlimit von einer Million Euro.

Zugelassen zur Steuerbegünstigung sind auch Ausgaben für Leistungen in Bezug auf die Nutzung von Gütern laut Anlage B, welche im Zusammenhang von „cloud computing“ notwendig sind, in Höhe des kompetenzmäßig zurechenbaren Anteils.

Die Verwendung des Steuerguthabens zwecks Verrechnung über das Formblatt F24: Das Steuerguthaben kann als Verrechnung über das Formblatt F24 verwendet werden (im Sinne des Art. 17 des Legislativdekrets 241/97):

- In drei gleichen, jährlichen Raten (1/3 pro Jahr), sowohl in Bezug auf die materiellen Investitionen als auch in Bezug auf die immateriellen Investitionen (sowohl 4.0 Investitionen als auch sonstige) getätigt im Zeitraum vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2020;
- In einer einzigen Rate Seitens von Subjekten mit Erlösen/Entschädigungen von weniger als Euro 5 Millionen pro Jahr für die Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter im Zeitraum vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2020;
- Die Verrechnung kann unmittelbar nach dem Abschluss der Investition erfolgen, ohne dass vorher die jährliche Steuererklärung mit der entsprechenden Übersicht RU übermittelt werden muss und ohne den jährlichen allgemeinen maximalen Betrag für Verrechnungen in Höhe von Euro 700.000 beachten zu müssen.

Im Falle von Investitionen in neue Anlagegüter ist das Steuerguthaben ab dem Jahr ausnutzbar, in welchem die entsprechenden Güter in Funktion treten, während bei Investitionen 4.0 die Ausnutzung ab dem Jahr erfolgen kann, in welchem der Datenaustausch zwischen den einzelnen Maschinen/Gütern erfolgt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass für Investitionen in Güter 4.0 mit einem Investitionsvolumen höher als Euro 300.000,00 ein beeidetes Gutachten notwendig ist (bereits für die Investitionen des Jahres 2020!).

Wir erinnern zudem daran, dass auch laut den neuen Bestimmungen es notwendig ist, auf den entsprechenden Investitionsrechnungen die folgende Anmerkung anbringen zu lassen: „Es handelt sich betriebliche Anlagegüter welche laut Art. 185, Absatz 4-8, Gesetz 178/2020, gefördert werden“ (oder ähnlichen Wortlaut).

Die Verlängerung bis zum 30. Juni 2021 der Stundungen und der staatlichen Garantieleistungen

Die Stundungsmöglichkeit in Bezug auf Finanzierungsrückzahlungen Seitens der KMU, welche zum Zeitpunkt des bestätigten epidemiologischen Notstands COVID-19 bereits bestanden haben und der Zeitpunkt, bis zu welchem die staatlichen Garantieleistungen zu Gunsten der finanzierenden Kreditinstitute gewährt werden können, im Sinne der Art. 1 und 13 des Gesetzesdekrets Nr. 23/2020, sind bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden.

Das Steuerguthaben für die Anpassung des Arbeitsumfelds

Im Hinblick auf das Steuerguthaben für die Anpassung des Arbeitsumfelds wird die Fälligkeit für die:

- Verwendung des Guthabens im Vordruck F24;
- bzw. für die Abtretung;

vom 31.12.2021 auf den 30.6.2021 vorgezogen.

Der Steuerschlüssel, welcher im Zuge der Verrechnung des Guthabens verwendet werden muss, ist „6918 – Steuerguthaben für die Anpassung des Arbeitsumfelds“, das anzuführende Bezugsjahr ist „2021“.

Das Steuerguthaben auf Ausgaben für Werbemaßnahmen

Auch das „außerordentliche“ Steuerguthaben für Werbung wird bis zum Jahr 2022 verlängert.

In den Jahren 2021 und 2022 wird dieses Steuerguthaben konkret:

- Unternehmen, Freiberuflern und nichtgewerbliche Körperschaften gewährt;
- im Ausmaß von 50% der entsprechenden Aufwendungen (Werbung in – auch digitalen - Tageszeitungen und Zeitschriften, nicht jedoch in Radio und TV und ohne einen Vergleich mit den Werbeausgaben der vorherigen Geschäftsjahre vornehmen zu müssen.

Das Steuerguthaben für berufsmäßige Köche

Für berufsmäßige Köche, die in Hotels und Restaurants arbeiten, wird ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der Aufwendungen für den Ankauf von Sachanlagen („beni strumentali durevoli“) bzw. für die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungskursen vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 gewährt.

Das Steuerguthaben:

- kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden;
- es kann an Dritte – auch an Banken - abgetreten werden.

Das Steuerguthaben für den E-Commerce für Unternehmensnetzwerke

Das Steuerguthaben von 40% für die Unterstützung des sog. *made in Italy* wird nun auch auf die Unternehmensnetzwerke ("reti di imprese") im Bereich der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgedehnt; dies gilt auch für jene Netzwerke, die die Rechtsform einer Genossenschaft oder eines Konsortiums haben oder einer "Weinstraße" angehören. Das Steuerguthaben wird für die Realisierung und Erweiterung von EDV-Investitionen für den E-Commerce gewährt.

Das Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme

Es wird nun auch ein Steuerguthaben für den Ankauf von Wasserfiltersystemen eingeführt.

Die Begünstigung können:

- natürliche Personen;
- Unternehmer, Freiberufler und Künstler;
- sowie nichtgewerbliche Körperschaften in Anspruch nehmen.

Das Guthaben wird für Aufwendungen:

- vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 gewährt;
- für den Ankauf und den Einbau von Systemen für die Filterung, die Mineralisierung, die Kühlung und die Aufbereitung mit CO₂, mit denen die Qualität des Trinkwassers verbessert werden soll;
- bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 1.000 pro Immobilieneinheit für natürliche Personen bzw. – für die übrigen Steuerzahler – bis zu Euro 5.000,00 pro gewerblich genutzter Immobilie.

Das Steuerguthaben beläuft sich auf 50% der genannten Aufwendungen (jedoch innerhalb der zur Verfügung gestellten Mittel).

Die Herabsetzung der IRPEF/IRES für Unternehmen, welche eine neue wirtschaftliche Initiative in den sog. Sonderwirtschaftszonen beginnen

Für Unternehmen, die sich nicht in Liquidation oder Auflösung befinden und eine neue wirtschaftliche Tätigkeit in den sog. Sonderwirtschaftszonen ("Zone economiche speciali" bzw. ZES) im Sinne des Gesetzesdekrets vom 20.6.2017 Nr. 91 beginnen (diese Zonen sind im Internet über den folgenden Link ersichtlich: <http://www.ministropersud.gov.it/it/approfondimenti/zes/istituzione-zes/>), wird die Einkommensteuer (IRPEF/IRES) auf eben diese Tätigkeiten im Besteuerungszeitraum ihrer Aufnahme und in den sechs Folgejahren um 50% herabgesetzt, sofern:

- die Tätigkeit im ZES mindestens 10 Jahre lang weitergeführt wird;
- und die Arbeitsplätze, welche durch diese Tätigkeit geschaffen werden, mindestens 10 Jahre lang erhalten bleiben.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so verfällt das Anrecht auf die Begünstigung.

Die Begünstigung fällt unter die "de minimis"-Bestimmungen.

Die Auszahlung der staatlichen Förderung laut Sabatini-Gesetz

Der entsprechende staatliche Beitrag wird nun in einer einzigen Zahlung entrichtet; die Modalitäten werden noch per Ministerialverordnung festgelegt.

Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien - Verlängerung bis zum 30.04.2021

Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 gilt nun:

- ausschließlich für Beherbergungsbetriebe ("strutture turistico ricettive") und Reiseagenturen ("tour operator e agenzie di viaggio");
- bis zum 30.04.2021.

Es wird daran erinnert, dass diese Steuerbegünstigung für Beherbergungsbetriebe bereits bis zum 31. Dezember 2020 unabhängig von den Bestimmungen der verschiedenen "Ristori" - Verordnungen galt (welche zu der Steuerbegünstigung lediglich bestimmte Subjekte für die Monaten Oktober, November und Dezember 2020 zugelassen hatten, je nachdem ob es sich um eine „rote Zone“ handelte oder ähnliches). Jetzt wird das Steuerguthaben nicht nur für die Beherbergungsbetriebe verlängert, sondern auch auf die Reiseagenturen ausgedehnt, mit Bezug auf die ersten vier Monate des Jahres 2021.

Der Beitrag für die Herabsetzung von Mieten bezogen auf Wohnimmobilien

Im Jahr 2021 wird ein Beitrag für die Vermieter von Wohnungen in Gemeinden mit hoher Wohndichte gewährt, sofern deren Wohnung für den Mieter den Hauptwohnsitz bildet und der Mietzins herabgesetzt wird.

Der Beitrag:

- beläuft sich auf 50% des gewährten Nachlasses (der Prozentsatz könnte allerdings reduziert werden, wenn die entsprechenden telematischen Anträge die zugewiesenen Mittel übersteigen, wo man in der Vergangenheit bei ähnlichen Beiträgen gesehen hat, dass der effektiv zustehende Betrag schlussendlich auch wesentlich über dem möglichen Höchstbetrag liegen kann);
- bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.200,00 pro Vermieter.

Der Vermieter muss an die Agentur der Einnahmen den Nachweis über die erfolgte vertragliche Reduzierung der Miete telematisch übermitteln, sowie andere notwendige Informationen.

Die Anwendungsmodalitäten, die eventuelle Reduzierung des Höchstbetrages in Folge der eingehenden Anträge, sowie die Kontrollhandlungen werden von der Agentur der Einnahmen mittels eigener Verordnung noch festgelegt werden.

Der Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen – Neuauflage

Der Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen wird nun auch für die Jahre 2021 bis 2026 gewährt; der entsprechende Fonds im Sinne vom Art. 1 Abs. 1057 Gesetz 145/2018 wurde neu dotiert.

Die Anreize für den Ankauf von-Kraftfahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß und die sog. "Ökosteuern" für Kraftfahrzeuge mit hohem CO2-Ausstoß

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021:

- führt einen Beitrag für den Ankauf von Elektrofahrzeugen für Familien mit geringem Einkommen ein;
- ändert für das Jahr 2021 die Bestimmungen:
 - zur Steuer auf den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit hohem CO2-Ausstoß ab (die sog. "Ökosteuern");
 - bestätigt für das Jahr 2021 den Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß, jedoch mit einigen Abänderungen gegenüber 2020;
 - und führt einen neuen staatlichen Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen für den Gütertransport sowie für Sonderfahrzeuge ein.

Wir empfehlen diesbezüglich, sich im Hinblick auf diese Anreize bei den Wiederverkäufern von Fahrzeugen die gewünschten Informationen in Bezug auf das ins Auge gefasste Fahrzeug einzuholen.

Der Mobilitätsbonus/Elektroroller – Refinanzierung

Für die Förderung des Mobilitätsprogramms (laut Art. 2 Abs. 1 Gesetzesdekret Nr. 111/2019), welches unter anderem auch den "Mobilitätsbonus" in Höhe von 60% der Ausgaben (mit einem Höchstbetrag von Euro 500,00) für den Ankauf von Fahrrädern und bestimmten elektrisch betriebenen Fahrzeugen (z.B. Elektrorollern) vorgesehen hatte, wurden neue Mittel bereitgestellt.

Im Besonderen sind diese neuen Ressourcen (Euro 100 Millionen für das Jahr 2021) dazu bestimmt, Steuerzahlern den "Mobilitätsbonus" zu gewähren, d.h. den Personen, welche vom 4.5.2020 bis zum 2.11.2020 ein entsprechendes Fahrzeug erworben hatten und die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen konnten, den genannten Bonus zuzugestehen, weil damals die zugewiesenen Mittel ausgeschöpft waren. Zu diesem Zweck könnten voraussichtlich auch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche aus bereits als Voucher gewährten, aber nicht verwendeten Beträgen stammen.

Änderungen der Bestimmungen zum sog. "esterometro"

Die Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (dem sog. "esterometro") wurden geändert.

Mit Wirkung auf die Geschäftsfälle ab dem 01.01.2022:

- muss die Mitteilung obligatorisch über das sog. "Sistema di Interscambio" vorgelegt werden; dabei ist das XML-Format zu verwenden, wie dies bereits bei der Ausstellung von elektronischen Rechnungen der Fall ist;
- Die Daten zu den aktiven Geschäftsfällen (Verkäufen) mit nicht ansässigen Steuerzahlern müssen innerhalb der Fristen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden;

- Die Daten zu den passiven Geschäftsfällen (Zukäufen) mit nicht ansässigen Steuerzahlern müssen bis zum 15. Tag des Monats nach dem Erhalt der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden

Die Neuerungen im Bereich der telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen

Das Haushaltsgesetz führt auch einige Neuerungen im Bereich der telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen im Sinne von Art. 2 Legislativdekret Nr. 127/2015 ein.

Die elektronische Speicherung der Daten zu den Tageseinnahmen sowie die Ausstellung – auf Wunsch des Kunden – der Rechnung bzw. des entsprechenden Belegs muss bis zum Abschluss des Geschäftsfalls erfolgen.

Die Möglichkeit der Verwendung von fortschrittlichen Zahlungssystemen (die sog. "POS" evoluti") für die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen (Art. 2 Abs. 5-bis Legislativdekret Nr. 127/2015) wird vom 1.1.2021 auf den 1.7.2021 aufgeschoben.

Für Fehler bzw. unkorrekte Angaben in der Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen sind nun eigene Strafbestimmungen vorgesehen.

Im Wesentlichen belaufen sich die Strafen auf 90% der geschuldeten Steuer, wenn die Daten zum Geschäftsfall nicht korrekt gespeichert und/oder übermittelt wurden.

Bei unterlassener oder nicht fristgerechter oder aber bei unvollständiger/nicht wahrheitsgetreuer Übermittlung der Tageseinnahmen wird eine Strafe von Euro 100,00 pro Mitteilung (nicht pro Geschäftsfall) verhängt, wenn daraus keine Auswirkungen auf die geschuldete MwSt. entstanden sind; der sog. "cumulo giuridico" (also die Herabsetzung der Gesamtstrafe bei mehreren Vergehen derselben Art) kommt nicht zur Anwendung.

Die Mindeststrafe für eine Übertretung (bezogen auf eine Speicherung/Übermittlung insgesamt) kann nicht unter Euro 500,00 liegen.

Werden im Laufe eines Fünfjahreszeitraums vier verschiedene Übertretungen der Pflicht zur Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen an vier verschiedenen Tagen beanstandet, so wird auch die Schließung der Geschäftsräume für einen Zeitraum von 3 Tagen bis zu einem Monat verfügt.

Das Steuerguthaben für Spenden zu Gunsten der Förderung von Management-Kompetenzen

Es gibt ein neues Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen in der Form von Spenden, die in den Jahren 2021 und 2022 gewährt werden und mit denen Kurse an öffentlichen und privaten Universitäten, Instituten für höhere Ausbildung sowie öffentlichen und privaten Managementausbildungen gefördert werden, welche Management-Kompetenzen vermitteln sollen.

Das Guthaben wird für Spenden bis zu Euro 100.000 gewährt und beläuft sich auf:

- 100% für kleine und mittlere Unternehmen;
- 90% für mittlere Unternehmen;

- 80% für große Unternehmen.

Vereinfachungen im Bereich der Mehrwertsteuer

MwSt.-Zahler, welche die MwSt.-Abrechnung vierteljährlich vornehmen, können die ausgestellten Rechnungen bis zum Ende des Monats nach dem Bezugssemester verbuchen (mit Bezug auf den Monat, in dem die Geschäftsfälle durchgeführt wurden).

Die Besteuerung der Dividenden, die von nichtgewerblichen Körperschaften bezogen werden

Ab 01.01.2021 müssen lediglich 50% der Dividende, welche von nichtgewerblichen Körperschaften bezogen werden, besteuert werden, unter der Bedingung, dass diese Körperschaften ausschließlich oder vorwiegend eine Tätigkeit ausüben, welche der Allgemeinheit zu Gute kommt und soziale, wohltätige und solidarische Zwecke verfolgt.

Die vorübergehende Aussetzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Abdeckung von Bilanzverlusten

Zu Gunsten von Kapitalgesellschaften wurde die vorübergehende Aussetzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Abdeckung des Bilanzverlustes bezogen auf das Geschäftsjahr zum 31.12.2020 vorgesehen. Der Geschäftsjahresverlust muss – laut Art. 2482-bis BGB im Falle der GmbH's bzw. laut Art. 2446 BGB im Falle von AGs – nicht mehr innerhalb des folgenden Geschäftsjahrs auf weniger als ein Drittel des Gesellschaftskapitals verringert werden, sondern innerhalb des fünften folgenden Geschäftsjahrs (d.h. für Bilanzen, welche am 31.12.2020 mit einem entsprechenden Verlust schließen, innerhalb vom 31.12.2025).

Die Versammlungen der Gesellschaftsorgane mittels Videokonferenz können auf jeden Fall bis zum 31. März 2021 vorgenommen werden

Wir informieren, dass jegliche Versammlungen von Gesellschaftsorganen mittels Videokonferenz auf jeden Fall bis zum 31.03.2021 vorgenommen werden können, d.h. bis zum Ende des derzeitigen COVID-19 Notstands, sofern nicht weitere Verlängerungen kommen. In diesen Versammlungen können Präsident und Sekretär sich von verschiedenen Orten zuschalten. Diese Bestimmung gilt auch für Vereine/Stiftungen, welche andernfalls die Versammlungen nicht unter Einhaltung der COVID-19 Bestimmungen vornehmen könnten.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: [https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/..](https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/) Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

